

## **Fordern und Fördern mit Einstiegsgeld**

Das Einstiegsgeld – geregelt in § 29 SGB II - kommt als Instrument aus der Tradition des BSHG. Für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist es bundesweit fast ein Flop: Laut BA-Statistik gibt es derzeit gerade ca. 9.300 Förderfälle. 20 % dieser Förderfälle kommen aus Sachsen-Anhalt. Seit Januar 2005 gibt es bundesweit 31.500 Förderfälle, 7200 davon oder 23 % aus Sachsen-Anhalt. Das liegt daran, dass wir das Einstiegsgeld mit Regio-Service einem ESF-Projekt des Landes unterstützen. Ich möchte Ihnen deutlich machen

- welche Idee wir damit verfolgen
- welche Probleme, Misserfolge und Erfolge bei der Umsetzung auftraten und auftreten
- was man daraus zum Thema Fordern und Fördern lernen kann.

### **Die Idee (oder die Theorie)**

Unsere Arbeitgeberverbände waren zu Beginn der Arbeitsmarktreformen entsetzt über die vielen neuen Ein-Euro-Jobs.“Auch unsere Firmen können Zusatzjobs schaffen, wenn man einfache und vergleichbar unproduktive Tätigkeiten und Hilfsarbeiten wieder einrichten würde“, war die Botschaft. Der dafür entsprechend niedrigere Lohn müsste nur von den Arbeitslosen akzeptiert werden.

Dieses Angebot haben wir mit dem Projekt Regio-Service aufgegriffen: Die zusätzlichen Stellen von den Unternehmen kamen nämlich nicht von allein, man musste nachhelfen, in die Betriebe gehen, das Verbandsanliegen deutlich machen und Stellen konkret einwerben. Gelingt dann schließlich die Besetzung dieser Stellen mit Arbeitslosen, gegebenenfalls durch Förderung mit Einstiegsgeld, dann haben alle Beteiligten profitiert:

- die Arbeitslosen, weil sie den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt gefunden haben und ihre finanzielle Situation verbessert haben (durch das Einstiegsgeld und die Freibeträge nach § 30 mehr als in einem 1-Euro-Job)
- die Arbeitgeber, weil sie ihren Arbeitsbedarf produktivitätsgerecht entlohnen können
- der Staat, weil er – unter dem Strich – Geld spart. Das Einstiegsgeld ist immer geringer als die Ersparnis bei passiven Leistungen.

Der Arbeitsmarktpolitiker freut sich aber erst richtig, wenn das das Wort *Einstiegsgeld* wortwörtlich genommen und wirklich als *Einstieg* in eine dauerhafte Beschäftigung fungiert: Wenn Unternehmen Gefallen am aufgenommenen Arbeitslosen finden, seine Potentiale entdecken, ihn bald anders einsetzen und so bezahlen, dass seine Hilfebedürftigkeit überwunden wird.

Dem Grunde nach wirken die Freibeträge des § 30 und das Einstiegsgeld des § 29 zusammen wie ein Kombilohn mit einer festen und unbefristeten Komponente (§ 30)

und einer variablen und befristeten Komponente (§ 29). Es ist ja viel über Kombilohn diskutiert worden, meistens ist dabei übersehen worden, dass es schon einen gibt.

### **Die Umsetzung (oder die Praxis)**

24 ARGEN bzw. kommunale Träger in Sachsen-Anhalt mussten für das Thema gewonnen werden. Die Länder kommen im SGB II allenfalls mit Aufsichtsfunktionen vor, nicht aber mit Gestaltungsfunktionen. Die im Prinzip dezentralen Entscheidungsstrukturen des SGB II machen es für die Länder schwer, Aktionen landesweit umzusetzen. Man muss überzeugen, man kann empfehlen aber man darf nicht anordnen.

Wir sind für unsere Idee so weit gegangen, dass wir Wettbewerbe unter den Trägern ausgelobt haben und Geldprämien vergeben haben. Dennoch sind uns nicht alle Träger der Grundsicherung gefolgt. Wenn man im Niedriglohnbereich operiert, bewegt man sich eben in einem ideologisch verminten Gelände.

Die praktische Umsetzung des Instruments Einstiegsgeld ist in der Tat schwierig:

- Im Dreieck Arbeitsloser/Grundsicherungsträger/Arbeitgeber herrscht normalerweise Intransparenz: Arbeitsloser *kann* Einstiegsgeld beantragen, Grundsicherungsträger *kann* bewilligen.
- Es gibt einen Widerspruch im Gesetz: dem Arbeitslosen ist jede nicht sittenwidrige Tätigkeit ohnehin zumutbar, weshalb soll man dann noch durch zusätzliches Geld motivieren?
- Das Einstiegsgeld kann im einstellenden Betrieb dazu führen, dass der neu eingestellte Arbeitslose mehr verdient als die schon dort Beschäftigten
- Das Einstiegsgeld kann das Einkommen der Arbeitslosen über das ortsübliche Einkommen für vergleichbare Tätigkeiten bringen.
- Die Gewährung von Einstiegsgeld wird vom Arbeitgeber beim Lohnangebot antizipiert, also „mitgenommen“.
- Eine klare Rechtsverordnung gibt es nicht – obwohl nach dem Gesetz möglich
- die Umsetzungsempfehlungen der Nürnberger Zentrale für die ARGEN sind kompliziert, von Missbrauchsängsten geprägt und machen wenig Mut für dieses Instrument.

Trotz all dieser Probleme bin ich überzeugt, dass unser Projekt zur Unterstützung dieses Instruments erfolgreich war und ist – und zwar aus folgenden Gründen:

- Das Projekt verbessert nicht nur die Integrationschancen von Langzeitarbeitslosen im Verhältnis zu anderen Bewerbern wie bei den meisten zielgruppenspezifischen Instrumenten, sondern schafft auch zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten.
- Das Instrument ist im Verhältnis zu anderen Instrumenten gemessen an seinen Wirkungen preiswert.
- Selbst wenn das Arbeitsverhältnis nur 6 Monate besteht, ist es für den Arbeitslosen günstiger als ein Ein-Euro-Job. Unter dem Strich bleiben dem Arbeitslosen hier mindestens 2 Euro mehr pro Stunde – verglichen mit seiner Situation vor der Arbeitsaufnahme.

### **Fördern und Fordern**

In diesem Beispiel gibt es eine deutliche Asymmetrie zwischen Fordern und Fördern: Es gibt eine rechtliche Verpflichtung, die mit Sanktionen verbunden ist – jede zumutbare Arbeit anzunehmen (Fordern). Die Motivationsprämie dafür, also das Fördern, ist dagegen eine butterweiche Ermessensleistung, die von allen möglichen Rahmenbedingungen abhängt, die vom betroffenen arbeitslosen Hilfebedürftigen schwer einschätzbar sind.

Für die ausgewogene Balance zwischen Fördern und Fordern braucht man dagegen klare Spielregeln, auf die man sich als Hilfebedürftiger verlassen kann und muss. Nur so kann Fördern das Handeln beeinflussen.

Wir haben zusammen mit unserer Regionaldirektion diese Regeln in einem Flyer unter dem Motto „Das Gesetz lässt Freiräume. Wir empfehlen“ zusammengefasst. Unsere Empfehlungen sind pragmatisch, man kann damit nicht jedem Einzelfall gerecht werden, aber nur so wird ein Instrument schlagkräftig und unbürokratisch.